

Entscheidung NetzDG0222022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein auf der Plattform [...] veröffentlichter Inhalt des Nutzers [...].

[...]

Die Abbildung zeigt vor einem roten Hintergrund in schwarz-weiß gehalten die Gesichtszüge von Adolf Hitler mit dem markanten Oberlippenschnauzer. In dessen Gesichtszüge sind die Konturen des Gesichts von Wladimir Putin eingearbeitet. Im Ergebnis sieht der Betrachter ein einheitliches Gesicht, in dem beide Persönlichkeiten klar zu erkennen sind. Im Hintergrund des Kopfes zeigen sich drei Arme eines Hakenkreuzes, die jeweils nicht vollständig sichtbar sind.

Der Nutzer hat die Abbildung mit den Hashtags #stopwar, #nowarinukraine, #nowar und #ukraine sowie den sich anschließenden Worten „stay strong“ kommentiert. Durch einen durchgängigen Strich abgetrennt folgt ein weiterer Kommentar des Nutzers: Putin = Hitler.

Der Inhalt ist unter folgendem Link für Jedermann abrufbar:

[...]

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf §§ 86, 130 und 166 StGB, macht aber keine weiteren Angaben.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände. Die Verbreitung des streitgegenständlichen Inhalts ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 86 StGB

§ 86 StGB stellt das Verbreiten von Propagandamitteln der in § 86 Abs. Nr. 1- 4 StGB bezeichneten Organisationen und Formen unter Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bei der vorgelegten Abbildung handelt es sich nicht um ein Propagandamittel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1-4, da die darin vorausgesetzten Bezüge nicht hergestellt werden können.

2. § 86a StGB

Die vorgelegte Abbildung enthält ein Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB.

Gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet.

Das in der Abbildung enthaltene Hakenkreuz stellt ein Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB dar. Dabei hindert nicht, dass das Hakenkreuz nicht vollständig abgebildet ist. § 86a Abs. 2 S. 2 umfasst auch Kennzeichen, die den unter Strafe gestellten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlichsehen. Darunter fallen auch Abbildungen, bei denen das Kennzeichen modifiziert oder nicht vollständig dargestellt wird. „Es kommt darauf an, ob der Anschein eines Kennzeichens erweckt und dessen Symbolgehalt vermittelt wird.“ (vgl. Fischer StGB, 68. Auflage § 86a StGB Rz. 8).

Der Nutzer hat auch die Tathandlung des Verbreitens bzw. öffentlichen Verwendens erfüllt, in dem er die das Kennzeichen enthaltende Abbildung bei [...] hochlud und somit für jedermann zugänglich machte.

Verwendet wird ein Kennzeichen, wenn es derart gebraucht wird, dass es optisch und akustisch wahrnehmbar ist (vgl. KG NJW 1999, 3500). Ein Kennzeichen wird dann „öffentlich“ im Sinne des § 86a StGB verwendet, wenn die Art der Verwendung die Wahrnehmbarkeit für einen größeren, durch persönliche, nähere Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreis ermöglicht. Hierbei ist nicht der Ort entscheidend, an welchem das Kennzeichen verwendet wird, sondern ein nach Anzahl und Individualität unbestimmter und nicht beschränkter Personenkreis, der die Kennzeichen wahrnimmt (OLG Celle NStZ 1994, 440; AG Rudolfstadt NStZ-RR 2013, 143). Über den Verweis auf § 11 Abs. 3 StGB fallen unter den *Begriff der Schrift* unter anderem auch Abbildungen. Erfasst ist daher die Einstellung eines Kennzeichens in eine Website oder als Upload bei [...] und [...], [...] (vgl. BGH NStZ 2015, 81).

Im vorliegenden Sachverhalt ist die Handlung dennoch als nicht tatbestandserfüllend zu werten.

§ 86a StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung nicht voraus, dass der Täter inhaltlich mit dem Symbolgehalt des Kennzeichens sympathisiert, da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt (vgl. Fischer StGB 68. Auflage § 86a StGB Rz. 18). Allerdings sind solche Handlungen

von der Tatbestandsverwirklichung ausgenommen, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (vgl. Fischer a.a.O.). So scheidet die Tatbestandsverwirklichung aus, wenn „der Kontext der Verwendung ergibt, dass eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt entsprechenden Richtung ausscheidet“ (vgl. BGHSt 25, 133, [136]). Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Kennzeichen in „erkennbar verzerrter, etwa parodistischer oder karikaturhafter Weise verwendet wird“ (BGH a.a.O.).

Es handelt sich vorliegend um eine Karikatur des russischen Staatsoberhauptes Wladimir Putin, die auf die derzeitigen Kriegshandlungen Putins in der Ukraine Bezug nimmt. Dieser Bezug lässt sich aus dem Begleitkommentar des Nutzers herstellen. Die Karikatur vergleicht Wladimir Putin mit Adolf Hitler. Zur Verstärkung der Aussage wird das Hakenkreuz als Symbol verwendet. Es wird eine Analogie zum damaligen Vorgehen Adolf Hitlers gezogen, als Deutschland Polen überfiel, das Land, aus dem nach den Profilbegleitinformationen der handelnde Nutzer stammt. Die Karikatur stellt damit auch den aktuellen Bezug auf die Aussagen Putins her, dass er die Ukraine entnazifizieren wolle und zeigt damit den Widerspruch zwischen seinem Handeln und dem behaupteten Ziel auf. Durch die Hashtags #stopwar, #nowarinukraine, #nowar und #ukraine wird klar, dass sich der Nutzer von kriegerischen Zielen und auch von dem symbolischen Inhalt, der sowohl in der Hitlerdarstellung als auch in dem Hakenkreuz steckt, distanziert. Dies ist für einen unbefangenen und objektiven Betrachter zweifelsfrei zu erkennen. Die Hashtags verstärken die Distanzierung. Der Unterschied zu anderen derzeit oft auftretenden Hakenkreuzdarstellungen ist, dass Wladimir Putin den geschichtlichen Bezug zum Nationalsozialismus öffentlich selbst hergestellt hat. Zudem handelt es sich im geschichtlichen Kontext tatsächlich um eine vergleichbare Situation. Vor allem aber macht der Nutzer klar, dass es sein Wunsch ist, dass es keinen Krieg in der Ukraine gibt. Es besteht damit auch nicht die Gefahr, dass mit dieser Darstellung eine gebräuchliche Darstellung des Hakenkreuzsymbols gefördert wird. Der Prüfungsausschuss kommt nach Abwägung zum Ergebnis, dass dies eine ausreichende Distanzierung darstellt.

Im Ergebnis ist der Tatbestand des § 86a StGB nicht erfüllt.

3. § 185 StGB

§ 185 StGB stellt die Beleidigung unter Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

In der Abbildung ist eine Meinungsäußerung enthalten, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts betrachtet werden.

Es handelt sich um eine Karikatur des russischen Staatsoberhauptes Wladimir Putin, der als Adolf Hitler mit einem Hakenkreuz im Hintergrund skizziert wird. Dies stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Angriff auf das Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen dar. Dementsprechend sind die Anforderungen hoch, um eine solche Darstellung zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall ist der Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber dem persönlichkeitsrechtlichen Interesse des Betroffenen Vorrang einzuräumen.

Der Nutzer äußert mit der Verbreitung der Karikatur seine Meinung zu der kriegerischen Auseinandersetzung Russlands mit der Ukraine. Er stellt sich gegen den Krieg und gegen das Handeln von Russlands Staatsoberhaupt. Als Person des öffentlichen Lebens muss der Staatspräsident grundsätzlich überspitzte Kritik und Polemik hinnehmen. Dabei finden die Kritik und Polemik regelmäßig ihre Grenzen bei Hitler und/ oder Vergleichen und Darstellungen, die Personen des öffentlichen Lebens in einen Kontext mit der nationalsozialistischen Diktatur setzen. Die Darstellung rechtfertigt sich vorliegend aber durch den Bezug, den das russische Staatsoberhaupt selbst durch seine Äußerungen zur Entnazifizierung hergestellt hat. Ins Gewicht fällt auch, dass der Inhalt aus Polen stammt, einem Land, das durch Deutschland unter Adolf Hitler, selbst in ähnlicher Weise angegriffen wurde. Beide Angriffe stellen sich offensichtlich als völkerrechtswidrig dar und können daher inhaltlich auch in eine Verbindung gestellt werden. Der Nutzer macht auch klar, dass es ihm um die sachliche Auseinandersetzung geht, indem er durch die Hashtags klar erkennen lässt, worum es ihm mit der Abbildung geht. Es geht darum, den Krieg zu beenden. Die Abbildung ist auf eine öffentliche Kommunikation angelegt und stellt einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung dar. Dabei werden die zulässigen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht überschritten.

Im Ergebnis ist der Tatbestand des § 185 StGB nicht erfüllt.

4. Weitere Straftatbestände

Für eine Verwirklichung der Tatbestände aus den §§ 130 und 166 StGB hat der Prüfungsausschuss keine Anhaltspunkte gefunden.

5. Rechtswidrigkeit

Der Inhalt ist damit insgesamt nicht rechtswidrig nach § 1 Abs. 3 NetzDG.